

**Vorsorgeplan zum Vorsorgereglement der
Pensionskasse der C&A Gruppe**

Basisplan
für Mitarbeitende der
C&A Mode AG

gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Vorsorgereglement	1
Art. 2	Vorsorgeplan	1
Art. 3	Aufnahme	1
Art. 4	Massgebender Jahreslohn	1
Art. 5	Versicherter Lohn	1
Art. 6	Rücktrittsalter	1
Art. 7	Altersrente, Pensioniertenkinderrente, Überbrückungsrente	1
Art. 8	Invalidenrente, Invaliden-Kinderrente	2
Art. 9	Ehegattenrente, Lebenspartnerrente	2
Art. 10	Waisenrente	2
Art. 11	Todesfallkapital	2
Art. 12	Altersgutschriften	3
Art. 13	Höhe und Aufteilung der Beiträge	3
Art. 14	Einkauf zusätzlicher Leistungen	4
Art. 15	Inkrafttreten, Änderungen	5

Art. 1 Vorsorgereglement

- 1 Das Vorsorgereglement enthält die Grundlagen und die allgemeinen Bestimmungen zur Personalvorsorge.

Art. 2 Vorsorgeplan

- 1 Der Vorsorgeplan ist Bestandteil des Vorsorgereglements. Er enthält die detaillierten Bestimmungen betreffend den Leistungen und deren Finanzierung dieser Personalvorsorge.

Art. 3 Aufnahme

- 1 In den Vorsorgeplan "**Basisplan**" der Pensionskasse werden diejenigen Versicherten aufgenommen:
 - a) die bei der **C&A Mode AG** beschäftigt sind.

Art. 4 Massgebender Jahreslohn

- 1 Der massgebende Jahreslohn entspricht dem 13fachen Monatslohn.
- 2 Der maximale massgebende Jahreslohn entspricht dem dreifachen Betrag der jeweils gültigen maximalen einfachen AHV-Altersrente.

Art. 5 Versicherter Lohn

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Art. 4 vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Abs. 2. Der versicherte Lohn ist mindestens so hoch wie der unter Berücksichtigung des Zielbonus berechnete versicherte Lohn BVG.
- 2 Die Höhe des Koordinationsabzuges entspricht der dem massgebenden Jahresgehalt zugeordneten einfachen AHV-Altersrente. Er beträgt jedoch höchstens sieben Achtel der maximalen einfachen AHV-Altersrente.
- 3 Bei teilinvaliden Versicherten werden der auf 100% Beschäftigung berechnete Koordinationsbetrag sowie der maximale massgebende Jahreslohn entsprechend der Invalidenrentenberechtigung angepasst.
- 4 Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme festgesetzt, später in der Regel monatlich.
- 5 Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaftsurlaub oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht der Firma besteht. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

Art. 6 Rücktrittsalter

- 1 Das Rücktrittsalter wird am ersten Tag des Monats erreicht, ab welchem der Versicherte das 65. Altersjahr vollendet hat.

Art. 7 Altersrente, Pensioniertenkinderrente, Überbrückungsrente

- 1 Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang zum Vorsorgereglement ermittelt. Dabei ist das nach einem allfälligen Bezug von Kapital und Überbrückungsrenten reduzierte Altersguthaben massgebend.

- 2 Die Höhe der Pensioniertenkinderrente entspricht 20% der bezogenen Altersrente.
- 3 Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente kann das Mitglied selbst festlegen. Die AHV-Überbrückungsrente darf aber die dem Einkommen des in den Ruhestand tretenden Mitglieds zugeordnete AHV-Altersrente nicht übersteigen.

Art. 8 Invalidenrente, Invaliden-Kinderrente

- 1 Die Vollinvalidenrente beträgt bis Ende des Monats, in dem der Versicherte das Rücktrittsalter erreicht, 70% des versicherten Lohnes bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Danach bemisst sie sich nach den Bestimmungen von Art. 7 auf dem bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen, fortgeführten Altersguthaben und dem bei Erreichen des Rücktrittsalters gültigen Umwandlungssatz.
- 2 Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente hat die Bezügerin bzw. der Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente gemäss Art. 10 beanspruchen könnte.
- 3 Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf Waisenrente wegfallen würde.
- 4 Der Invalidenrentner hat für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte, Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe von 20% der bezogenen Invalidenrente.

Art. 9 Ehegattenrente, Lebenspartnerrente

- 1 Die Ehegattenrente beträgt 60% der gemäss Art. 8 im Zeitpunkt des Todes versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente.
- 2 Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Art. 10 Waisenrente

- 1 Die Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 20%, für jede Vollwaise 40% der zum Zeitpunkt des Todes versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. der zum Zeitpunkt des Todes laufenden Altersrente.

Art. 11 Todesfallkapital

- 1 Das Todesfallkapital beträgt 100 % des massgebenden Jahreslohnes gemäss Art. 4.
- 2 Das Todesfallkapital vermehrt sich um die Austrittsleistung gemäss Art. 29 Vorsorgereglement, auf welche der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte, abzüglich den Gegenwert allfälliger anderer Leistungen der Pensionskasse (bisher erbrachte Invaliditätsleistungen, künftig zu erbringende Ehegattenrente und Waisenrente, Kapitalabfindung an Ehegatten, Renten für geschiedene Ehegatten). Dabei wird der Gegenwert von Renten nach den gültigen versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Das Todesfallkapital nach Abs. 1 vermehrt sich mindestens im Umfang der in die Pensionskasse einbezahnten Einkaufssummen nach Art. 12 Vorsorgereglement ohne Zins, abzüglich noch nicht zurückbezahlte Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung nach Art. 39 Vorsorgereglement ohne Zins sowie um im Rahmen von Scheidungen übertragenen und nicht wieder eingezahlte Austrittsleistungen ohne Zins.

Art. 12 Altersgutschriften

(Vergleiche Vorsorgereglement Art. 15)

- 1 Die Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohns stellen sich wie folgt dar:

Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohns
25 – 34	8.27%
35 – 44	15.37%
45 – 54	22.88%
55 – 59	30.98%
60 – 70	34.29%

Basisplan

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 13 Höhe und Aufteilung der Beiträge

(Vergleiche Vorsorgereglement Art. 10)

- 1 Die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber betragen in Prozent des versicherten Lohnes:

Alter	Sparbeiträge		Risikobeuräge	
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
17 - 24	0.00%	0.00%	1.23%	1.47%
25 - 34	3.75%	4.52%	1.23%	1.47%
35 - 44	7.00%	8.37%	1.23%	1.47%
45 - 54	10.40%	12.48%	1.23%	1.47%
55 - 59	14.10%	16.88%	1.23%	1.47%
60 - 65	15.60%	18.69%	1.23%	1.47%
66 - 70	15.60%	18.69%	0.00%	0.00%

Basisplan C&A

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächst höhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

- 2 Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes gemäss Art. 7 des Vorsorgereglements entrichtet der Versicherte auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohnes auch die Beiträge der Firma.
- 3 Die Beiträge für die Verwaltung und die Beiträge für den Sicherheitsfonds werden aus dem Vermögen der Pensionskasse bezahlt.

Art. 14 Einkauf zusätzlicher Leistungen

- 1 Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Altersguthabens. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV2 erwähnte Grenze übersteigen, und um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Pensionskasse einbringen musste.

31.12. des Alters	Maximalbetrag in Prozent des versicherten Lohnes per Ende Jahr	31.12. des Alters	Maximalbetrag in Prozent des versicherten Lohnes per Ende Jahr
25	8.27%	45	306.61%
26	16.70%	46	335.56%
27	25.30%	47	365.08%
28	34.08%	48	395.19%
29	43.02%	49	425.90%
30	52.14%	50	457.21%
31	61.44%	51	489.14%
32	70.93%	52	521.71%
33	80.61%	53	554.92%
34	90.47%	54	588.79%
35	107.63%	55	631.43%
36	125.14%	56	674.91%
37	142.98%	57	719.26%
38	161.18%	58	764.48%
39	179.75%	59	810.60%
40	198.68%	60	860.94%
41	217.98%	61	912.28%
42	237.67%	62	964.63%
43	257.74%	63	1018.02%
44	278.22%	64	1072.47%
		65	1128.00%

Basisplan

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Beispiel

Geburtsdatum versicherte Person 15.03.1966, Einkauf per 30.06.2020

BVG-Alter bei Einkauf	2020 - 1966 =	54
versichertes Gehalt bei Einkauf	CHF	50'000
vorhandenes Altersguthaben bei Einkauf	CHF	170'000
Tabellenwert am 1.1. des Alters 54		554.9%
Tabellenwert am 31.12. des Alters 54		588.8%
Interpolationsfaktor Einkaufsdatum	30. Juni = 180 / 360 Tage =	0.5
Maximalbetrag in %	554.9% + 0.5 x (588.8% - 554.9%) =	571.86%
Maximalbetrag in CHF	571.86% x CHF 50'000 = CHF	285'928
möglicher Einkauf	CHF 285'928 – CHF 170'000 = CHF	<u>115'928</u>

Basisplan

Art. 15 Inkrafttreten, Änderungen

- 1 Dieser Vorsorgeplan tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- 2 Art. 45 des Vorsorgereglements gilt sinngemäss für diesen Vorsorgeplan.

Baar, den 9. September 2025 Der Stiftungsrat

Christian Wigger
Stiftungsrats-Präsident

Mariska Engelsma
Stiftungsrats-Vizepräsidentin